

**5. Änderungsverordnung vom 12.07.2010
zur Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
in der Stadt Flensburg vom 14.03.2001**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, Seite 2542) und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (GVOBl. 2010, Seite 301) wird verordnet:

Artikel 1

Der Geltungsbereich der Stadtverordnung wird dahingehend geändert, dass eine rd. 2,5 ha große Teilfläche aus dem geschützten Landschaftsteil „Marienautal“ (§ 2 Abs. 5 der Verordnung) entlassen wird.

Die Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 sowie die Einzelkarten im Maßstab 1:2.000 nach § 1 Abs. 3 der Verordnung werden entsprechend geändert.

Artikel 2

Die Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet in der Stadt Flensburg vom 14.03.2001, zuletzt geändert durch die 4. Änderungsverordnung vom 16.01.2009, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 Satz 1 erhält unter Einbeziehung der in Artikel 1 genannten Änderung folgende neue Fassung:

„Der Landschaftsteil **Marienautal** ist rd. 134,5 ha groß und liegt im Westen der Stadt.“

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende 5. Änderungsverordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Flensburg, den 12.07.2010

Der Oberbürgermeister
als Untere Naturschutzbehörde

Klaus Tscheuschner